

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 A 1/03 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesversicherungsamt,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53123 Bonn,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2005 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit wird für das Revisionsverfahren
auf 500.000 € (fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten haben über die Rechtmäßigkeit einer gegen die klagende Betriebskrankenkasse ergangenen Aufsichtsordnung der Beklagten gestritten. Die Maßnahme betraf die Kostenerstattungspraxis der Klägerin, welche sich nach ihrem Selbstverständnis und öffentlichen Auftreten der sog "ganzheitlichen Medizin" verschrieben sieht, für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie Heilmittel und die auf diese Leistungen bezogenen Werbemaßnahmen. Mit Urteil vom 22. März 2005 hat der Senat auf die Revision der Klägerin hin das vorinstanzliche Urteil geändert und die angefochtene Verpflichtungsanordnung teilweise aufgehoben (in Bezug auf die beanstandete Kostenerstattung für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie Heilmittel der besonderen Therapierichtungen); im Übrigen hat er die Revision zurückgewiesen (insbesondere in Bezug auf die Gewährung von Leistungen für Eigenblutbehandlungen sowie für biographische oder homöopathische Erst- und Folgeanamnesen, soweit die Klägerin sich für berechtigt hielt, ihren Versicherten dafür Kosten neben dem vertragsärztlichen Vergütungssystem erstatten zu dürfen). Nunmehr begehrt der Bevollmächtigte der Klägerin Kostenfestsetzung.

II

- 2 Da der Rechtsstreit vor dem 1. Januar 2002 rechtshängig geworden ist, werden die Anwaltsgebühren noch auf der Grundlage des § 116 Abs 2 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) berechnet. Der erst zum 1. Juli 2004 in Kraft getretene § 33 Abs 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ist hier demgegenüber noch nicht anwendbar (vgl § 60 Abs 1 Satz 2 RVG). Da Gerichtsgebühren nicht zu erheben waren (§ 183 Sozialgerichtsgesetz aF), existieren keine Wertvorschriften iS von § 8 Abs 1 BRAGO, sodass eine Wertfestsetzung nach § 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO nach billigem Ermessen vorzunehmen ist. Danach ist maßgebend die sich aus dem Antrag der Klägerseite für sie ergebende Bedeutung der Sache, dh in der Regel ihr wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen (vgl zB BSG SozR 1930 § 8 Nr 2 S 2 f; SozR 3-1930 § 8 Nr 1 S 2 und Nr 2 S 8).
- 3 Die Kriterien für die konkrete Festsetzung des Gegenstandswertes sind von Amts wegen zu ermitteln und waren daher nicht schon entsprechend dem ursprünglichen gemeinsamen übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten festzulegen. Unter diesem Blickwinkel durfte im Streitverfahren nicht lediglich vom Regelstreitwert von 4.000 EUR nach § 8 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO ausgegangen werden, der auch im Übrigen nicht sachgerecht ist. Abgesehen davon, dass dieser nur heranzuziehen ist, wenn sich ausrei-



chende Anhaltspunkte für eine Schätzung des Interesses nicht finden lassen, kann für das anhängig gewesene Streitverfahren nicht unbeachtet bleiben, dass Gegenstand der Verpflichtungsanordnung der Beklagten eine über Jahre hinweg geübte Praxis der Leistungsgewährung und Informationsverbreitung durch die Klägerin war. Die Klägerin hat sich insoweit in der Öffentlichkeit bundesweit, insbesondere in ihren Internet-Auftritten, rechtmäßigen Handelns berühmt und geltend gemacht, dass gerade sie die bestehenden Entscheidungsspielräume ausschöpfe. Das Ausmaß der Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin wird bei verständiger Würdigung an ihrer eigenen publizistischen Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung des Rechtsstreits in verschiedenen Presseerklärungen deutlich. Die Klägerin war danach erkennbar darauf bedacht, auf ihre Position im sog "Kassenwettbewerb" Einfluss zu nehmen und zwar gerade als Krankenkasse, die sich von ihrem Selbstverständnis her, das sogar in ihrem Logo zum Ausdruck kommt, speziell den besonderen Therapierichtungen verschrieben hat; es kam für sie daher in außergewöhnlichem Maße darauf an, die diese Position aufsichtsrechtlich in Frage stellende Maßnahme der Beklagten sozialgerichtlich überprüfen zu lassen. Auf der anderen Seite wurden in den Akten der Beklagten als Ergebnis der bei der Klägerin punktuell durchgeführten Prüfungen hohe Geldbeträge für Kostenerstattungen genannt, die auf (vermeintlich) rechtswidrig aufgewandte Kassenmittel in beträchtlicher Höhe hindeuteten. Auch der Gedanke an die Vorbereitung bzw inhaltliche Vorabklärung wesentlicher Voraussetzungen für einen Vorstandsregress (§ 12 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) lag und liegt bei alledem nicht fern, zumal der Senat in der Kostenentscheidung von einem Unterliegensanteil der Klägerin zu 3/4 ausgegangen ist; dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte nach ihren Angaben über ein solches Vorgehen noch nicht entschieden hat. Eine dem Rechtsstreit auch beizumessende wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit kommt schließlich nicht zuletzt in der langjährigen Dauer der Auseinandersetzungen (Verwaltungsverfahren 1997 eingeleitet) und der Fülle des dem Gericht unterbreiteten Prozessstoffs zum Ausdruck. Diese Umstände korrespondieren mit dem überdurchschnittlichen Umfang der inhaltlichen, zukunftsgerichteten und in ähnlicher Weise die Verwaltungspraxis anderer Krankenkassen betreffenden Ausführungen im Urteil des Senats vom 22. März 2005. Dabei ist zu berücksichtigen ist, dass zuvor bereits etliche Streitpunkte aus der schließlich noch begehrten Streitentscheidung ausgeklammert worden waren. Vor dem Hintergrund all dieser Gesichtspunkte kam nur die Ansetzung eines Streitwerts in Betracht, der an der Obergrenze des möglichen Gegenstandswertes orientiert. Der Senat setzt ihn daher auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten im Kostenfestsetzungsverfahren auf 500.000 EUR fest.

